

## **Erste Änderung der Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen**

Auf Grundlage von §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 21.06.2019 erhebt der Landkreis Lörrach für forstliche Dienstleistungen folgende Entgelte:

### **Artikel 1**

Die Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen vom 16.07.2022 wird in Abschnitt I. Allgemeine Geschäftsbedingungen wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abrechnung der Leistungen für den Kommunalwald erfolgt jährlich jeweils zum 31. Juli und für die ständige Betreuung des Privatwaldes zum 30. Juni für das laufende Jahr.

Die Abrechnungen im fallweise betreuten Privatwald werden in der Regel quartalsweise, jedoch spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres (für Leistungen im ersten Kalenderhalbjahr) oder zum 30.06. des Folgejahres (für Leistungen im zweiten Kalenderhalbjahr) gestellt.“

2. Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Berechnung der Entgelte nach Nr. 4, 6, 7, 8 ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Entgeltordnung maßgeblich. Die Leistungen nach Nr. 2, 3, 5, 9, 10 des Leistungsverzeichnisses werden nach der zum Leistungszeitpunkt gültigen Entgeltordnung abgerechnet. Für die Leistungen nach Nr. 1 wird die zum 31.07. des laufenden Vertragsjahres gültige Entgeltordnung angewendet.“

### **Artikel 2**

Das Entgeltverzeichnis der Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen vom 16.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Leistung	Entgelt
	<b>Kommunalwald (gemäß Kommunalwaldverordnung)</b>	
„1	<b>1.1 Übernahme der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes (§5 KWaldVO)</b>	
	1.1.1 Flächenentgelt* Staffelung der Entgelthöhe nach <b>Forstbetriebsfläche:</b>	
	- Bis 250 ha	73,92 €/ha

	- 251-750 ha	63,92 €/ha
	- 750 – 2.000 ha	53,92 €/ha
	- Über 2.000 ha	48,92 €/ha
	- Bannwald und Kernzonen, Biosphärengebiet“	28,92 €/ha
	*Der pauschale Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 13,92 €/ha wird mit der Rechnungsstellung erstattet.	
	1.1.2 Einschlag/ Hiebssatzentgelt	4,00 €/fm

### Artikel 3

Die erste Änderung der Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lörrach, den 08.02.2023

Marion Dammann

Landrätin